

ZH_OBERGERICHT RT250053 vom 24. Juni 2025

ZH Obergericht, 2025-06-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT250053

FR: ZH_OBERGERICHT RT250053 du 24 juin 2025

IT: ZH_OBERGERICHT RT250053 del 24 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 15. Mai 2024 forderte die Gesuchstellerin (Beschwerdegegnerin) vom Gesuchsgegner (Beschwerdeführer) den Betrag von Fr. 2'600.– für vom 1. August 2022 bis zum 31. August 2023 zu viel bezogene Familienzulagen zurück (Urk. 1 Rz 1; Urk. 3/1). Der Gesuchsgegner leistete die Rückzahlung auch nach erfolgter Mahnung (Urk. 3/3) nicht.

E. 2

Mit Zahlungsbefehl vom 15. Juli 2024 betrieb die Gesuchstellerin den Gesuchsgegner für diese Forderung und Betreuungskosten von Fr. 74.– (Urk. 2). Der Gesuchsgegner erhob hiergegen Rechtsvorschlag (Urk. 2 S. 2).

E. 2.2

S. 476 f.; BGE 142 III 138 E. 5.1 S. 139 f.; CHK ZPO-Sutter-Somm/Seiler, Art. 117 N 9 f. m.w. Hinw.). Die vorliegende Beschwerde war indessen von vornherein aussichtslos, weshalb das Gesuch mangels hinreichender Erfolgsaussichten des Rechtsmittels abzuweisen ist. Unter diesen Umständen braucht nicht geprüft zu werden, ob die Mittellosigkeit des Gesuchsgegners mit den beigebrachten Unterlagen (Urk. 20 ff.) glaubhaft gemacht wurde. V. Kosten- und Entschädigungsfolgen

E. 3

In der Folge ersuchte die Gesuchstellerin das Bezirksgericht Andelfingen, Einzelgericht im summarischen Verfahren (Vorinstanz), mit Eingabe vom 9. Januar 2025, ihr in der betreffenden Betreuung Nr. ... des Betreibungsamts Andelfingen für den Betrag von Fr. 2'674.– (Fr. 2'600.– zuzüglich Betreuungskosten) definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 1). Nach durchgeführter mündlicher Verhandlung (vgl. Prot. I S. 2 f.), an welcher nur der Gesuchsgegner erschien, erging am 24. Januar 2025 das (zunächst ohne Begründung eröffnete; Urk. 6) vorinstanzliche Urteil. Damit wurde der Gesuchstellerin in der genannten Betreuung definitive Rechtsöffnung für den Betrag von Fr. 2'600.– erteilt, unter Kostenfolge zu Lasten des Gesuchsgegners (Urk. 11 S. 6 f. = Urk. 14 S. 6 f.).

E. 3.1

Zunächst bestreitet der Gesuchsgegner, die relevanten Familienzulagen tatsächlich erhalten (bzw. behalten) zu haben, da sie vom Betreibungsamt direkt an seine (ehemalige) Ehefrau ausbezahlt worden seien (Urk. 13 S. 3 f.). Zum Nachweis reicht er einen Kontoauszug des Betreibungsamts Andelfingen sowie ein Schreiben desselben an die SVA Zürich ein (Urk. 17/3–4). Dabei handelt es sich um neue tatsächliche Vorbringen und Beweismittel, welche aufgrund des im Beschwerdeverfahren gelten Novenverbots unberücksichtigt bleiben müssen (Art. 326 Abs. 1 ZPO und vorne, E. II.3).

- 9 - Dasselbe gilt, soweit der Gesuchsgegner unter dem Titel "Unrichtigkeit des behaupteten Forderungsgrundes" geltend macht und mit denselben Urkunden un- termuert, dass die zurückgeforderten Beträge nicht direkt an ihn, sondern vom Betreibungsamt an seine (ehemalige) Ehefrau ausbezahlt worden seien (Urk. 13 S. 4 Ziff. 1).

E. 3.2

Von vornherein unbehelflich ist sodann der Einwand, es fehle beim Ge- suchsgegner an der für eine Rückforderung erforderlichen Bereicherung (Urk. 13 S. 5 Ziff. 2). Dieser Einwand richtet sich nicht gegen den im Rechtsöffnungsver- fahren zu beurteilenden Titel. Damit wird vielmehr die durch den Titel ausgewie- sene Forderung als solche bestritten. Zur Beurteilung materiellrechtlicher Einwen- dungen gegen die in Betreuung gesetzte Forderung ist das Rechtsöffnungsge- richt aber nicht zuständig (vgl. vorne, E. III.2).

E. 3.3

Die Rüge, die Gesuchstellerin richte ihre Forderung zu Unrecht an den Gesuchsgegner als vermeintlichen Schuldner (Urk. 13 S. 5 Ziff. 3), obwohl dieser offensichtlich nicht Schuldner der geltend gemachten Rückforderung sein könne (Urk. 13 S. 4 oben), beschlägt die (ebenfalls) materiellrechtliche Frage, ob die in Betreuung gesetzte Forderung gegenüber dem Gesuchsgegner begründet sei. Auch sie kann im Rechtsöffnungsverfahren nicht überprüft werden (vgl. vorne, E. III.2).

E. 3.4

Unter dem Titel "Identität" rügt der Gesuchsgegner, dass im vorliegen- den Fall diejenige Person, welche die Leistung erhalten habe (die Kindsmutter), und diejenige, welche zur Rückerstattung verpflichtet sein solle (Gesuchsgegner), nicht identisch seien. Die Zahlung der Kinderzulagen sei nachweislich am 30. No- vember 2023 ohne Verzug an die berechnete Kindsmutter gegangen (Urk. 13 S. 5 Ziff. 4). Darauf kommt es im Rechtsöffnungsverfahren jedoch nicht an. Das mit dieser Rüge (wohl) angesprochene Erfordernis der Schuldneridentität bezieht sich nicht auf die materiellrechtliche Schuldneridentität, sondern einzig auf die Ver- pflichtung des Betriebenen aus dem Rechtsöffnungstitel. Im betreibungs- resp. rechtsöffnungsrechtlichen Sinne passivlegitimiert ist demnach nicht der wirkliche (materiellrechtliche), sondern ausschliesslich der (formal) durch den Titel ausge- wiesene Schuldner, d.h. diejenige Person, die im Rechtsöffnungstitel als Schuld-

- 10 - ner der in Betreuung gesetzten Forderung bezeichnet wird (BGE 141 I 97 E. 5.2 S. 100 ["Identität zwischen dem Betriebenen und dem auf dem Rechtsöffnungsti- tel genannten Schuldner"]; BGE 139 III 444 E. 4.1.1 S. 446; BGer 5D_211/2019 vom 29. Mai 2020 E. 5.2.1 ["l'identité entre le poursuivi et le débiteur désigné" dans ce titre]; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 80 N 29 ["Der im Entscheid zur Zah- lung Verpflichtete"]; Stücheli, Die Rechtsöffnung, 2000, S. 180 ["der Verpflichtete aus dem Titel"]), wobei diese Person in aller Regel auch materiellrechtlicher Schuldner ist. Im Verfahren der definitiven Rechtsöffnung ist in dieser Hinsicht so- mit einzig entscheidend, ob der betriebene, d.h. im Zahlungsbefehl als Betrei- bungsschuldner bezeichnete Schuldner mit dem auf dem Rechtsöffnungstitel ge- nannten Schuldner identisch ist. Das trifft vorliegend zu, richtet sich die Betrei- bung doch gegen den in der Verfügung vom 15. Mai 2024 als Rückleistungsver- pflichteten genannten Gesuchsgegner. Ob letzterer als betriebener Titelschuldner auch materiellrechtlicher Schuldner der Forderung ist, ist – wie schon ausgeführt – im Rechtsöffnungsverfahren belanglos (vgl. vorne, E. III.2 und E. III.3.3).

E. 3.5

Weiter wirft der Gesuchsgegner der Vorinstanz vor, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt zu haben, indem sie der Gesuchstellerin definitive Rechtsöffnung erteilt habe, ohne hinreichend auf sein mehrmals vorgetragenes, zentrales Vorbringen einzugehen, wonach er keine Zahlung erhalten, sondern die Ehefrau profitiert habe (Urk. 13 S. 5 f. Ziff. 5). Auch diesbezüglich ist die Beschwerde abzuweisen, soweit überhaupt auf sie einzutreten ist.

E. 3.5.1

Einerseits legt der Gesuchsgegner nicht unter Hinweis auf konkrete Aktenstellen dar, dass und wo er die angeblich zu Unrecht nicht näher geprüften Vorbringen "sowohl im mündlichen als auch im schriftlichen Verfahren" (prozesskonform) vorgetragen habe. Insoweit genügt die Beschwerde den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht (vgl. vorne, E. II.2).

E. 3.5.2

Andererseits ist die Rüge auch materiell unbegründet. Aus dem Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 53 Abs. 1 ZPO, Art. 6 EMRK) folgt die Pflicht des Gerichts, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründungspflicht verlangt, dass das Gericht in seinen Urteilsabwägungen die rechtserheblichen Vorbringen der Parteien berücksichtigt und seine Überle-

- 11 - gungen nennt, von denen es sich hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Der Betroffene soll daraus ersehen, dass seine Vorbringen tatsächlich gehört, sorgfältig und ernsthaft geprüft und in der Entscheidungsfindung berücksichtigt wurden. Dabei ist nicht erforderlich, dass sich das Gericht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt. Es kann sich in seinen Urteilsabwägungen vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2 S. 70 f.; BGE 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436; BGE 134 I 83 E. 4.1 S. 88 [je m.w.Hinw.]; ferner auch BK ZPO I-Hurni, Art. 53 N 60 ff.; DIKE-Komm ZPO-Göksu, Art. 53 N 30 f.; KUKO ZPO-Oberhammer/Weber, Art. 53 N 9). Aus der vorinstanzlichen Urteilsbegründung geht klar hervor, aus welchen Gründen die Rechtsöffnung erteilt wurde. Insbesondere legte die Vorinstanz explizit dar, dass und weshalb auch das Erfordernis der Schuldneridentität (im allein massgebenden rechtsöffnungsrechtlichen Sinne) zu bejahen sei (Urk. 14 S.

E. 3.6

Soweit der Gesuchsgegner (abermals) einwenden lässt, vorliegend scheitere die Rechtsöffnung "an der notwendigen Identität und/oder Fälligkeit gegenüber dem ... [Gesuchsgegner], weil er nicht Empfänger der Leistung war" (Urk. 13 S. 6 Ziff. 6), kann auf die vorstehenden Ausführungen zur Schuldneridentität und zur Irrelevanz der materiellrechtlichen Schuldnerereignisse verwiesen werden. Mit Bezug auf die Fälligkeit setzt sich der Gesuchsgegner sodann nicht mit den diesbezüglichen Erwägungen der Vorinstanz (Urk. 14 S. 4 E. II.2.c) aus-

- 12 - einander. Darauf ist mangels hinreichender Begründung nicht näher einzugehen (vgl. vorne, E. II.2). Mit dieser Rüge ist ebenfalls kein Beschwerdegrund im Sinne von Art. 320 ZPO dargetan.

E. 3.7

Eventualiter stellt sich der Gesuchsgegner auf den Standpunkt, dass "[s]elbst wenn man annehmen würde, dass einzelne Aspekte noch weiterer Abklärung bedürfen", eine unklare Sachlage vorläge und das Rechtsöffnungsverfahren deshalb nicht spruchreif wäre. Diesfalls hätte die Vorinstanz ein ordentliches Verfahren anordnen müssen statt vorschnell die definitive Rechtsöffnung zu gewähren (Urk. 13 S. 6 Ziff. 7). Mit diesem nicht näher konkretisierten, sondern zu allgemein gehaltenen Vorwurf übt der Gesuchsgegner rein appellatorische Kritik am angefochtenen Urteil, auf welche nicht weiter einzugehen ist (vgl. vorne, E. II.2). Dennoch sei angemerkt, dass weder dargetan noch anderweitig ersichtlich ist, inwiefern welche einzelnen Aspekte noch weiterer Abklärung bedürft hätten und auf welcher rechtlichen Grundlage die Vorinstanz diese hätte vornehmen müssen. Der in der Beschwerde erwähnte Art. 255 ZPO findet auf das vorliegende Verfahren, das im Grundsatz der Verhandlungsmaxime (Art. 55 ZPO) untersteht (BGE 141 I 97 E. 6 S. 101 f.; ZR 117/2018 Nr. 42 E. 3.3.3; OGer ZH RT170171 vom 27. November 2017 E. 3.2.2; BSK SchKG I-Staehelin, Art. 84 N 36a m.w.Hinw.), jedenfalls keine Anwendung, hatte die Vorinstanz doch nicht als Konkurs- oder Nachlassgericht, sondern als Rechtsöffnungsgericht zu entscheiden. Und inwiefern die ebenfalls genannten Art. 81 ff. SchKG zu weiteren Abklärungen im Rahmen eines ordentlichen Verfahrens verpflichtet hätten, lässt der Gesuchsgegner im Dunkeln und ist auch nicht ersichtlich.

E. 4

Weitere Rügen gegen die vorinstanzlich erteilte Rechtsöffnung trägt der Gesuchsgegner nicht vor. Damit bleibt es dabei, dass er keinen Beschwerdegrund im Sinne von Art. 320 ZPO nachweist. Ein solcher ist auch nicht offensichtlich (vgl. vorne, E. II.2). Die Beschwerde ist somit abzuweisen, soweit auf sie einzutreten ist.

- 13 - IV. Unentgeltliche Rechtspflege Der Gesuchsgegner beantragt für das Beschwerdeverfahren die unentgeltliche Rechtspflege einschliesslich der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung (Urk. 13 S. 2 Antrag 4). Gemäss Art. 117 Abs. 1 ZPO (und Art. 29 Abs. 3 BV) setzt der Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege neben der Mittellosigkeit der gesuchstellenden Partei (lit. a) kumulativ voraus, dass deren Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b; vgl. dazu BGE 139 III 475 E).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.